

Allgemeinverfügung zum Fangverbot für den Schutz des Europäischen Aals

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 20. September 2021

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 6. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 6), wird die Fischereiausübung auf Aal jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Jegliche Fischerei auf Aal (*Anguilla anguilla*) ist im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Januar 2022 untersagt. Das Fangen, Anbordbehalten oder Anlanden von Aal ist in diesem Zeitraum verboten. Zufällig gefangene Aale sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.
2. Das Fangverbot gilt in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 499

Amtliche Bekanntmachung zur Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage in Stavenhagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 4. Oktober 2021

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Der EEW Energy from Waste GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 19. Oktober 2019 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.1.1.3GE, 8.10.2.1GE und 8.12.2V des Anhanges 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung erteilt, die die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage am Standort 17153 Stavenhagen, Schultetusstraße 43b, in der Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstücke 91/22, 272/1, 273 umfasst. Für das Vorhaben wurde nach den Nummern 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil im Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Betrieb der Anlage unterliegt den Anforderungen des BVT-Merkblattes Abfallverbrennung.

Mit der Genehmigung wurde insbesondere verfügt:

1. Die Errichtung und der Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage am Standort 17153 Stavenhagen, Schultetusstraße 43b, in der Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstücke 91/22, 272/1, 273 werden genehmigt.
2. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.
3. Das verweigerte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Stavenhagen vom 4. Mai 2021 wird ersetzt.
4. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Beste Verfügbare Techniken (BVT) Schlussfolgerungen Abfallverbrennung in die Verordnung über die Verbrennung von Abfällen (17. BImSchV).
5. Dem Antrag auf periodische Messung für Fluorwasserstoff wird gemäß § 16 Absatz 6 der 17. BImSchV stattgegeben.
6. Die Kosten für diesen Bescheid hat die EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.